



Beschäftigung von Personen mit ausländischer ärztlicher Berufsausbildung

Wir freuen uns über jede Person, die in Nordrhein-Westfalen ihren Beruf als Arzt oder Ärztin ausüben will.

Was ist Voraussetzung für die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit?

Eine ärztliche Tätigkeit darf nur nach Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis aufgenommen werden.

Wann bekommen Antragsteller*innen eine Approbation?

Die Approbation berechtigt zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs und wird erteilt, wenn die Berufsausbildung abgeschlossen und gleichwertig gegenüber der deutschen ärztlichen Ausbildung ist. **Bitte lassen Sie sich in jedem Fall vor Beschäftigungsbeginn die Approbationsurkunde im Original vorlegen.**

Wann bekommen Antragssteller*innen eine Berufserlaubnis?

Die Berufserlaubnis berechtigt zu einer befristeten ärztlichen Tätigkeit unter Anleitung und Aufsicht eines/einer approbierten Arztes/Ärztin.

Befinden sich die Antragsteller*innen im Anerkennungsverfahren ihrer im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung, kann, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen (z.B. Nachweis der Fachsprache auf C1-GER-Referenzrahmen-Niveau bei der zuständigen Ärztekammer), grundsätzlich für einen Zeitraum von 24 Monaten eine Berufserlaubnis gem. § 10 Abs. 1 Bundesärzteordnung (BÄO) erteilt werden.

In Ausnahmefällen kann auch eine Berufserlaubnis vor Abschluss der Berufsausbildung gem. § 10 Abs. 5 BÄO erteilt werden, wenn das Hochschulstudium abgeschlossen wurde und die Absolvierung einer postgradualen praktischen Phase Voraussetzung für den Berufsabschluss ist. Nach diesem System erfolgt bspw. die ärztliche Ausbildung in Polen. Bitte lassen Sie sich in jedem Fall die Approbationsurkunde bzw. Berufserlaubnis vor Beschäftigungsbeginn im Original vorlegen.

Achten Sie bereits beim Abschluss entsprechender Arbeitsverträge und bei der Ausstellung von Arbeitszeugnissen darauf, dass ohne Approbation oder Berufserlaubnis keine ärztliche Tätigkeit vorgenommen werden darf und die ärztliche Tätigkeit im Falle einer Berufserlaubnis ausschließlich unter Anweisung und Aufsicht erfolgt.

Worauf muss ich achten, wenn Personen, die ihre Berufsausbildung im Ausland noch nicht abgeschlossen haben, beschäftigt werden sollen?

a. Beschäftigung während des Studiums

- Die Beschäftigung von Hospitant*innen erfordert keine Berufserlaubnis. Als Hospitant*innen gelten Personen, die keine ärztliche Tätigkeit aufnehmen, sondern lediglich beobachtend den Praxis-/Krankenhausalltag begleiten (sog. „Hände auf dem Rücken“-Beschäftigung).
- Auch die Beschäftigung von ausländischen Studierenden für ein Praktikum während des Hochschulstudiums erfordert keine Berufserlaubnis. Sie ist lediglich unter Aufsicht und Anleitung eines approbierten Arztes/einer approbierten Ärztin möglich. Die Übertragung von Aufgaben darf nur entsprechend dem medizinischen Kenntnisstand und den Fähigkeiten der Praktikant*innen erfolgen und ist beschränkt auf Tätigkeiten, die im Wege der Delegation übertragbar sind.



b. Beschäftigung nach Abschluss des Studiums

- Teilweise sehen ausländische Prüfungsordnungen zum Abschluss der Berufsausbildung die Absolvierung einer postgradualen praktischen Phase vor. Die praktische Phase kann in Deutschland nur absolviert werden, soweit zuvor eine Berufserlaubnis erteilt wurde. Anderenfalls darf keine ärztliche Tätigkeit durchgeführt werden.

Worauf muss ich achten, wenn Personen mit einer im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung beschäftigt werden sollen?

- Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung können einen Antrag auf Erteilung der Approbation bei der Bezirksregierung Münster stellen.
- Bei Berufsausbildungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union findet bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen i.d.R. eine automatische Anerkennung statt.
- Bei Abschluss der Berufsausbildung in einem sog. „Drittstaat“ muss die Gleichwertigkeit der Ausbildung, entweder im Rahmen einer Begutachtung des Ausbildungsstandes oder durch Ablegung einer Kenntnisprüfung, nachgewiesen werden. Eine Beschäftigung vor Erteilung der Approbation ist nur möglich, wenn eine Berufserlaubnis erteilt wurde.

Welche Unterlagen benötige ich im Rahmen der Antragsstellung?

Die für die Antragsstellung erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bezirksregierung Münster.



Zum Internetauftritt

Die Servicestelle „Zentrale Anerkennungsstelle für approbierte Heilberufe“ erreichen Sie unter:

Telefon: 0251 411-2400

Telefax: 0251 411-82400

E-Mail: zag@brms.nrw.de

Telefonische Sprechzeiten: Montag – Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Warum ist die Einhaltung dieser Vorgaben zwingend erforderlich?

Die gesetzlichen Vorgaben dienen der Gewährleistung des Gesundheits- und Patientenschutzes. Sie stellen grundlegende Maßnahmen zur Sicherung dieses hochrangigen Schutzgutes dar. Etwaige Verstöße durch selbstständige, d.h. weisungsfreie und eigenverantwortliche Tätigkeit, ohne oder entgegen einer Berufserlaubnis, können ordnungsrechtliche sowie strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt eine Hilfestellung für die Praxis zu geben.

Gerne beantworten **Herr Dr. Henk Waßmann - Arzt (0251/411-5943)** und **Frau Maike Vossenbergh - Juristin (0251/411-1547)** Ihre Fragen.

Ihre Zentrale Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe (ZAG)